

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2019

Mo, den 27.5. – Mi, den 29.5.2019

Mo, 14.20 Uhr: Grußwort Prof. Dr. jur. Helga Oberloskamp, Bonn

Liebe Kinder und Jugendliche, die einen Vormund oder Pfleger haben, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Vormundschaft und Pflegschaft, geschätzte Mitstreiter in Behörden, Vereinen, Wissenschaft und Politik!

Ich bin wahrscheinlich unter uns Teilnehmern hier eine der Dinosaurierinnen – ich weiß gar nicht, ob es diese weibliche Form überhaupt gibt –. Deshalb dürfte mir wohl der Veranstalter ein Plätzchen unter den Begrüßungsrednern eingeräumt haben. Ich will davon gerne Gebrauch machen und mich, die ich nun fast 11 Jahre im Ruhestand weile, noch einmal erinnern, inwieweit ich mich in meinem Berufsleben, das sich kurze Zeit in der AGJ und danach an zwei Hochschulen abgespielt hat, mit der Vormundschaft und Pflegschaft beschäftigt habe.

In meinem **Jurastudium** sind Vormünder und Pfleger jedenfalls nicht vorgekommen, nicht einmal das Familienrecht hat irgendeine relevante Rolle gespielt. Zum ersten Mal sind VM und PFL mir im Adoptionsrecht, über das ich promoviert habe, über den Weg gelaufen. Seit der Zeit weiß ich immerhin, dass sie kraft Gesetzes aufkreuzen können oder kraft richterlicher Anordnung. Daran hat sich nicht viel geändert, außer dass es keine Pflegschaft kraft Gesetzes mehr gibt.

1. An meiner ersten **Hochschule, an der ich lehrte** – es war Anfang 1975, die Urzeit der Fachhochschulen in den siebziger Jahren –, hat die Wissenschaft noch keine herausragende Rolle gespielt. Die Lehre war sehr von der Praxis, d.h. Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, geprägt. In dieser Zeit bin ich sozusagen selber „in die Lehre gegangen“. Ich musste nicht nur (obligatorisch) das erste halbe Jahr praktische Erfahrungen im Jugendamt Bonn sammeln, sondern bei der Lehre auch nach Möglichkeit **mit Kollegen anderer Disziplinen zusammenarbeiten**. Hier hatte ich viel mit Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, mit Psychologen, Soziologen und Politologen zu tun. Ich kann mich an **Seminare** erinnern, in denen vier Lehrende, darunter immer mindestens ein Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, teilnahmen und ihre Erfahrungen aus der Praxis einbrachten. Hier tauchten auch

die ersten Fälle zum Vormundschaftsrecht auf. Aus einem solchen Seminar entstand der Wunsch unter den Teilnehmern, die Einzelvormundschaft, Vereinsvormundschaft und Amtsvormundschaft schärfer vergleichend unter die Lupe zu nehmen. Ich verteilte daraufhin **drei Diplomarbeiten** mit diesen Gegenständen und gab den drei Bearbeitern eine Reihe von Fragen mit auf den Weg, die sie aus der Perspektive ihrer jeweiligen Vormundschaft bearbeiten mussten.

2. Im Wintersemester 1986/87 wurde mir mein **erstes Forschungssemester** gewährt. Ich verbrachte es in einem großen Jugendamt und befasste mich mit der Frage „Mehr Einzelvormünder/Einzelpfleger statt Amtsvormünder/Amtspfleger?“ (abgedruckt in FamRZ 1988, 7-22). Die Antwort war kurz zusammengefasst: Die Arbeit von Vormund und Pfleger müsste nicht überwiegend von Jugendämtern erfüllt werden. Ein Teil der Arbeit könnte problemlos von Ehrenamtlichen versehen werden; ferner könnte man auf verschiedene Weisen freiberuflich tätige Vormünder gewinnen.

3. In dieser Zeit gab es nicht nur Vormünder und Pfleger für Minderjährige, sondern auch für Erwachsene (unsere heutigen rechtlichen Betreuer). Allerdings sollte das Recht für Erwachsene in absehbarer Zeit reformiert und den Bedürfnissen erwachsener Menschen angepasst werden. Obwohl sich immer weniger Menschen fanden, die bereit waren, die Fürsorge für nicht alleine handlungsfähige Personen zu übernehmen, wollte der Gesetzgeber die Helfer besser für die Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen qualifizieren. Die **Rechtstatsachenforschung**, die das BMJ mir und zwei Sozialwissenschaftlern meiner Hochschule übertrug, sollte überprüfen, inwieweit der einzelne Helfer den konkreten Bedürfnissen des hilfebedürftigen Menschen entgegenkommen konnte und welche Art der Ausbildung er dafür brauchen würde. Die Ergebnisse dieser Untersuchung schlugen sich in dem Buch „Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige – Ausbildungs- und Anforderungsprofil im neuen Betreuungsrecht“ (Bundesanzeiger Verlag 1992) nieder. – Aus diesem Forschungsprojekt entwickelte sich ein **neues Lehrprojekt** an der Hochschule: 9 Studierende, die sich besonders viel zutrauten, stiegen neben dem für alle obligatorischen Hauptstudium in eine Spezialausbildung für künftige Betreuer ein, die zusätzlich an den Wochenenden stattfand und mit viel Fachwissen in allen für die Betreuung einschlägigen Kenntnissen versehen war und eine spezielle Abschlussarbeit umfasste. Außer einem zusätzlichen Zeugnis gab es keine eigene Hochschulqualifizierung dafür. Zwei wei-

tere Jahrgänge dieser Spezialausbildung folgten, an denen sogar Amtsvormünder und Studenten der KFH Abteilung Aachen teilnahmen. Das Projekt endete, als ich 1996 an eine andere Hochschule ging. Der Wunsch nach etwas Vergleichbarem im Bereich Minderjährige blieb zunächst einmal unerfüllt.

4. Eine weitere Etappe im Feld der Vormundschaft und Pflegschaft ergab sich daraus, dass der Beck Verlag – im Zusammenhang mit der angestrebten Reform des Rechts für hilfebedürftige Erwachsene - die Notwendigkeit erkannte, ein **Handbuch** von Praktikern für Praktiker herauszugeben, das nicht nur das Recht, sondern auch wirtschaftliche und pädagogische Fragen umfasste. Ich wurde gebeten, die Herausgeberschaft zu übernehmen. Die Arbeit an dem Werk begann zu einer Zeit, als noch nicht klar war, wie sich die Situation des Betreuungsrechts entwickeln würde. Der Verlag beschränkte sich daher auf die Minderjährigen und publizierte **1990** unter meiner Herausgeberschaft das Buch „**Vormundschaft, Pflegschaft und Vermögenssorge bei Minderjährigen**“. Das Werk fand große Zustimmung in der Praxis und steht in jedem Jugendamt, es wurde allerdings nicht der Renner wie z.B. das dtv-Büchlein „Dein Recht auf Sozialhilfe“, an dem man sich eine goldene Nase verdienen konnte. Aber immerhin war erstmals – über die großen BGB-Kommentare hinaus – ein Buch auf dem Markt, das Praktikern den Alltag vereinfachen konnte, ohne Patentrezepte anzubieten. In den nachfolgenden Jahren erschien 1998 die 2. Auflage („Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige“), 2010 die 3. Aufl. und 2017 die 4. Auflage. Immer handelte es sich um 10 Autoren, die aber immer wieder wechselten. Von der 1. Aufl. bin nur noch ich übrig, von der 2. zudem der allseits bekannte Peter-Christian Kunkel. Ob und ggfs. wann die 5. Aufl. erscheinen wird, hängt vom Gesetzgeber ab, der seit 2012 an der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts wirkt. Ich jedenfalls werde nicht mehr die Herausgeberin sein! Diejenigen Mitarbeiter in der Vormundschaft und Pflegschaft, die sich die 4. Aufl. nicht gekauft haben, weil sie mit dem schnellen Abschluss der Reform gerechnet haben, sind schlicht nicht auf der Höhe der Zeit; denn natürlich gibt es immer wieder Rechtsprechung, die man bei seiner Arbeit berücksichtigen sollte

5. Ein weiterer Abschnitt aus meinem Leben mit Vormundschaft und Pflegschaft, den ich erwähnen möchte, sind die neunziger Jahre des vergangenen Jahrtausends. Ich hatte wieder ein Forschungsfreisemester und verbrachte es in Kanada, wo ich mich mit finanzieller Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

in den Provinzen Ontario und Québec zum Thema „**Sozial-Anwalt: ein neuer Beruf?**“ (Neuwied 1996) umschaute. Hier ging es allerdings vorrangig nicht um Vormundschaften und Pfllegschaften, sondern um eine Doppelqualifikation von Recht und Sozialarbeit, um bestimmten Bevölkerungsgruppen besser helfen zu können, und um die Frage, ob ein doppelt qualifizierendes Studium in Deutschland eingeführt werden sollte und könnte. Vormünder und Pfleger waren nicht das Problem, weil sie – juristisch – nicht fremde, sondern eigene Angelegenheiten wahrnehmen.

6. Ein letzter Schritt in meiner „Symbiose“ mit Vormundschaft und Pfllegschaft ist die Zeit, in der an den Hochschulen von Diplomen auf **Bachelor und Master** umgestellt wurde, also die sog. Nullerjahre. Ausgehend von der „Westfälischen Welle“ in - um nur einige zu nennen – Gütersloh und Münster entwickelte sich das Bestreben mancher Jugendämter, weniger als Amtsvormünder zu fungieren, sondern mehr das sog. Matching („Welche Person als Vormund ist die richtige für ein Kind?“) zu professionalisieren und die Schulungs- und Beratungsarbeit für Einzelvormünder und -pflleger wahrzunehmen. Eine meiner Studentinnen des ersten Masterstudienganges „Beratung und Vertretung im sozialen Recht“ entwickelte in ihrer Abschlussarbeit ein hochqualifiziertes Schulungsprogramm und hoffte, dieses nachher in der Praxis einsetzen zu können. Ihre Enttäuschung war riesengroß: kein einziges Jugendamt war an dem Programm interessiert. Man wollte sich offenbar den eigenen Ast nicht absägen

In meinem beruflich-wissenschaftlichen Leben zeichnen sich somit **sechs große Phasen** zu Vormundschaft und Pfllegschaft ab. Bis zum Abschluss der jetzigen Reform bin ich gewillt, „bei der Fahne zu bleiben“. Danach – wann auch immer das sein wird, ich hoffe für uns alle: Bald! – werde ich mich verabschieden und die Zukunft des Vormundschaftsrechts ohne Reue der jungen Generation überlassen. So unbekannt dieses Rechtsgebiet auch unter den meisten Juristen ist: es ist ein abwechslungsreiches und sehr lebendiges Gebiet. Es hat mich nie gelangweilt und wird auch hoffentlich für die nachfolgenden Fachleute mehr Freude als Last sein.

Jedenfalls danke ich allen, die heute mit mir ausgeharrt haben und noch einmal mit mir durch meine Vergangenheit mit dem Vormundschafts- und Pfllegschaftsrecht gegangen sind. Schon beim bloßen Zuhören dürften sie empfunden haben, auf welche Arten man sich dem Thema nähern kann und wie abwechslungsreich

und spannend dies sein kann. Ich wünsche der Vormundschaft und Pflegschaft eine gute Zukunft, den in ihr Tätigen viel Freude und den Kindern und Jugendlichen, die von ihnen betroffen sind, einen Zugewinn an Zufriedenheit und Erfolg!